

## SÄA-6-022: Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking

Antragsteller\*innen      LAG Demokratie und Recht (dort  
beschlossen am: 25.04.2024)

### Von Zeile 21 bis 25:

Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mindestens ~~zehn~~ **estenszehn** **estens fünf** Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens **fünfdrei** Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. <sup>2</sup> ~~Auch~~ **Änderungsanträge zu Anträgen können von mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens drei**

### Von Zeile 27 bis 33:

~~<sup>3</sup>Für Änderungsanträge zum Wahlprogramm gelten abweichende Quoren.<sup>4</sup> Antragsberechtigt sind hier Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, die Kleiko sowie der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und zwanzig Mitglieder, darunter mindestens zehn Frauen, die gemeinschaftlich einen Änderungsantrag stellen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.~~  
Alle Antragstellenden sollen eine aussagekräftige Begründung miteinreichen. Zu möglichst allen fristgerecht eingereichten Anträgen und Änderungsanträgen soll die Antragskommission möglichst zwei Wochen und spätestens eine Woche vor Beginn der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz einen Verfahrensvorschlag veröffentlichen.

### Begründung

Die SÄA-6-Begründung ist leider irreführend. Eine Verdoppelung und bei Wahlprogrammen sogar Vervierfachung der Mindest-Zahl antragstellender Mitglieder

wäre nicht etwa eine „moderate“ sondern eine massive Erhöhung. Sie würde „unseren basisdemokratischen Kern“ nicht bewahren, sondern gefährden. Sorgfältige Arbeit der Antragskommission, faire und konstruktive Verhandlungen und die Befähigung aller LDK-Delegierten, sich auf die Debatte gut vorzubereiten und gut informiert abzustimmen, sind der aussichtsreichste Weg zu den besten jeweils möglichen Beschlüssen. Aber das vom Landesvorstand dazu vorgeschlagene Mittel ist leider völlig ungeeignet und wäre nicht nur nutzlos, sondern sogar schädlich. Wir wollen stattdessen die Satzung durch eine gut geeignete Regelung ergänzen. Denn:

1. Die verlangte Quorums-Verdoppelung und -Vervielfachung könnte zwar die Zahl der Personenanträge wirklich auf einen Bruchteil reduzieren. Aber dies beträfe nur die eine Hälfte der Anträge, nämlich diejenigen, die Mitglieder gemeinschaftlich einbringen. Die Gremianträge würden mindestens ebenso zahlreich wie jetzt gestellt werden und an Zahl noch deutlich zunehmen, wenn von dieser Hürde abgeschreckte Mitglieder in ihren Kreisen und Lagern darauf drängen würden, dass diese Gremien ihre Antragsprojekte übernehmen.

Es bliebe also dabei: „Die Mehrheit der Delegierten ist nicht in der Lage, alle Änderungsanträge im Vorfeld der BDK zu lesen, sich dazu eine Meinung zu bilden...“ - „die schiere Fülle der Anträge“ würde das auch in Zukunft genauso unmöglich machen wie gegenwärtig. Nahezu alle LDK-Delegierten müssten sich genauso helfen wie jetzt, also erst einmal abwarten, welche Dutzende der vielen Hunderte von Änderungsanträgen tatsächlich zum LDK-Debatte-enthema werden, weil es zu ihnen keine Einigung im Vorfeld gibt. Sie müssten daher auch in Zukunft auf den Verfahrensvorschlag der Antragskommission warten und, sobald sie ihn sehen, schnell alle Änderungsanträge durchlesen, die dort mit „Abstimmung“ gekennzeichnet werden. Es bliebe dabei, dass den Delegierten für die lesende Vorbereitung der Pro-Contra-Debatte teilweise nur wenige Minuten zur Verfügung ständen. Die wohlinformierte Teilhabe zukünftiger Delegierter an den Entscheidungen wäre um nichts grösser, die Verfahrensmacht von Landesvorstand und Antragskommission um nichts geringer. Die Quorums-Vervielfachung ist daher offensichtlich nicht „delegiertenfreundlich“.

2. Die verlangte Quorums-Vervielfachung könnte ausserdem auch noch ganz erheblichen Schaden anrichten. Die Qualität unserer LDK-Beschlüsse und besonders der Wahlprogramme könnte erheblich sinken. Denn ein grosser Teil des Antragspotentials könnte dabei auf der Strecke bleiben. Die meisten Mitglieder wären nämlich nicht mehr imstande, genügend Unterstützungen für Personenanträge zusammenzubekommen. Die Annahme, mit den Mitgliederzahlen steige proportional auch die Zahl der Unterstützungsbereiten, ist – leider! - vollkommen realitätsfern. Das wissen wohl alle, die sich schon mal

selbst vor LDKen um die gegenwärtig vorgeschriebenen Mit-Antragstellenden bemüht hat, aus eigener Erfahrung.

Gegenwärtig nehmen leider relativ wenige Mitglieder an der programmatischen Arbeit für die Landesebene so intensiv Anteil, dass sie auch Antragsvorschläge eines ihnen nicht persönlich bekannten Mitglieds ernsthaft in Erwägung ziehen, sie unvoreingenommen prüfen und bei Gefallen ihren Namen darunter setzen. Um deren Aufmerksamkeit und Zustimmung zu gewinnen bewerben sich aber in der „heissen“ Sammelphase eine drei- und vor Programm-LDKs vierstellige Zahl von Antragsvorschlägen aus allen Politikfeldern.

Die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern, davon mindestens drei Frauen ist also eine realistische und angemessene Grenze: wesentlich mehr wäre für die meisten Mitglieder (in den meisten Situationen) kaum erreichbar.

Nun aber verlangt der Landesvorstand zehn/fünf und für Wahlprogrammänderungsanträge zwanzig/zehn als Mindestbedingung. Käme diese Satzungsänderung durch, dann könnte die gemeinschaftlich-persönliche Antragsstellung weitgehend zum De-facto-Privileg von drei bis fünf Dutzend der prominentesten Berliner Grünen werden. Die übrigen Mitglieder könnten durch mühsame und für die meisten vergebliche Anstrengungen davon abgeschreckt werden, selbst noch Anträge zu stellen.

Wir würden dann wirklich deutlich weniger Anträge und Änderungsanträge bekommen, aber keine besseren. Denn Gremianträge können erfahrungsgemäß – z.T. aus Gruppendynamischen Gründen - auch ganz erhebliche Mängel haben, besonders die längeren. Bestes Beispiel sind die Programmentwürfe des Landesvorstandes. Die Tausende an Änderungsanträgen auf Wahlprogramm-LDKs werden ja nicht aus Langeweile und Übermut gestellt, sondern deswegen, weil der Landesvorstand uns dann noch nicht ganz fertige Kapitelentwürfe vorlegt, gewissermaßen „Programmrohlinge“, deren sprachliche und gedankliche Defizite dringend nach Korrekturen und Ergänzungen rufen.

Dagegen überzeugen Anträge einzelner Mitglieder oft durch besondere Qualitäten. Dies haben die LDK-Delegierten auch gern anerkannt und z.B. beim V-Ranking den V-Anträgen einzelner Mitglieder dieselben Chancen gegeben wie den V-Anträgen grösserer Gremien und sie oft in einen LDK-Beschluss verwandelt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, dies in Zukunft verhindern zu wollen.

Das gilt ganz besonders für die gemeinsame Erarbeitung von Programmen. Da haben wir sehr viele Änderungsanträge, aber keineswegs zu viele.

Noch sind wir eine Programmpartei im vollen Sinne. Unsere fertigen Wahlprogramme sind größtenteils gut durchdacht und meist auch hinreichend trennscharf formuliert. Mit ihnen in der Hand können wir z.B. bei

Podiumsdiskussionen alle Konkurrierenden in die Ecke treiben und zwingen, Farbe zu bekennen. So wird unsere programmatische Kraft öffentlich erkennbar, wir werden für neue Mitglieder und neue Wähler\*innen anziehend und bleiben es für die bereits vorhandenen. Wir sollen Programmpartei bleiben, denn darin liegt ein Hauptteil unserer Stärke. Es wäre ein ganz gravierender politischer Fehler, wollten wir diese Stärke leichtsinnig aufs Spiel setzen und die meisten Personenanträge an Quorums-Steilwänden zerschellen lassen.

Viel besser ist es, wenn auch in Zukunft alle Mitglieder ihr persönlich-gemeinschaftliches Antragsrecht wirklich wahrnehmen können. Aus dieser Quelle speist sich die Qualität unserer Beschlüsse. Dieses Antragsrecht ist auch ein grossartiges Zeichen dafür, dass wir eine Gemeinschaft mündiger Mitglieder sind. Jedem Mitglied wird damit gesagt: "Bei uns wirst Du wahrgenommen und ernst genommen. Wenn Du mit Namen und Gesicht für Deinen Vorschlag einsteht, dann schenkt die LDK Dir auch Gehör. Du bist Mitgestalter\*in des gemeinsamen Willens".

3. An Stelle einer nutzlosen und schädlichen Quorums-Verdoppelung und -Vervierfachung beantragen wir hier eine ebenso wirksame wie gut verträgliche Regelung: nämlich eine Kombination von rechtzeitiger Veröffentlichung tendenziell aller Verfahrensvorschläge einerseits und andererseits einer ausdrücklichen Aufforderung an alle Antragstellenden, ihre Anträge immer so gut zu begründen, dass Delegierte und andere Mitglieder sich im Voraus ein genaues Bild vom politischen Gehalt dieser Anträge machen können.

Werden beide Forderungen in die Satzung aufgenommen, dann können sich die Delegierten vor der LDK auf diejenigen Anträge und Änderungsanträge konzentrieren, über die sie hinterher auch tatsächlich eine Entscheidung zu treffen haben. Sie können ihren ersten Eindruck mit ihren Basisgruppen und anderen Grünen diskutieren. In aller Ruhe, mit dem Austausch von Argumenten und Gegenargumenten und bei Bedarf mit kurzen Recherchen. Auch kurzfristige Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaften zu den für sie wichtigen Kontroversen können für die Delegierten zur wertvollen Entscheidungshilfe werden. Dafür reicht die Zeit von (mindestens) einer Woche zwischen der Veröffentlichung dieser Verfahrensvorschläge und dem Beginn der LDK aus. Die Delegierten sind daher viel besser

vorbereitet auf alles, was dann auf der LDK selbst zugunsten der kontroversen Anträge und Änderungsanträge gesagt wird und auch auf mögliche Einwände. Sie können den Debatten viel leichter folgen und sich am Ende viel fundierter zu den Streitfragen entscheiden.

Sobald Delegierte bei kontroversen Entscheidungen ordentliche Antragsbegründungen angemessen honorieren, werden sich die meisten Antragstellenden um seriös argumentierende und Behauptungen belegende

Antragsbegründungen bemühen. Bei ihrer Arbeit an den Antragsbegründungen werden Antragstellende auch ihre Antragstexte selbst überprüfen und ggf. verbessern.

Solche aussagekräftigen und mit schnell nachprüfaren Belegen versehenen Begründungen werden dann auch die prüfende Arbeit der Antragskommission wesentlich erleichtern und ihr oJ auch beim Formulieren von Antragsmodifizierungen helfen.

Auch wir wollen, dass die Antragskommission alle Anträge sorgfältig prüft und mit den Antragstellenden rechtzeitig ein konstruktives Gespräch sucht. Gute Verhandlungen zu tendenziell allen eingebrachten Anträgen werden damit ohne weiteres möglich und fast alle Verhandlungsergebnisse können zwei Wochen, spätestens eine vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz (bzw. Landesmitgliederversammlung) vorliegen und online gestellt werden.